

Allgemeine Geschäftsbedingungen für KomMITT Business Produkte

§ 1 Geltungsbereich & Vertragsgegenstand

(1) Die KomMITT-Ratingen GmbH („KomMITT“) erbringt ihre angebotenen Produkte und Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Besonderen Geschäftsbedingungen (soweit vereinbart), den produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, den SLAs (Service Level Agreements – soweit vereinbart) und – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Auf diese Bedingungen wird der Vertragspartner (Kunde) bei Vertragsschluss hingewiesen. Der Kunde erkennt durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes diese Bedingungen an. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in diesem Bereich, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendungen, auch wenn KomMITT diese nicht ausdrücklich ablehnt.

(2) Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das Telekommunikationsgesetz sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Zusammenschaltungsverträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassoverträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (folgend BNetzA) sowie der Gerichte und ggf. anderer Behörden vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von der KomMITT zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Steht die KomMITT wegen der Änderungen (z. B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung/NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl von KomMITT vor.

(3) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf die KomMITT Produkte KomMITT OfficeNet, KomMITT OfficeCall, KomMITT OfficeCom und KomMITT OfficeSecure.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Alle Angebote der KomMITT, sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und bis zur verbindlichen Vertragsannahme durch die KomMITT freibleibend.

(2) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste der KomMITT zwischen der KomMITT und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen, oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Bestellformulars (Angebot) und der anschließenden Annahme durch die KomMITT (Auftragsbestätigung), zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preislisten sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den für die jeweiligen Dienste relevanten Besonderen Geschäftsbedingungen und den Leistungsbeschreibungen.

(3) Die KomMITT kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.

§ 3 Änderungen der Vertragsbedingungen

(1) Bei einer Änderung der von der KomMITT zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen die KomMITT dem Kunden Zugang gewährt, kann die KomMITT die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass die KomMITT nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die evtl. vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z.B. 0900/0137). Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). Die KomMITT teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.

(2) Die KomMITT darf die produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und die produktspezifischen Service Level Agreements anpassen, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist und der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss akzeptierten, korrespondierenden Dokumente nicht objektiv schlechter gestellt ist, oder sogar verbesserte Funktionalitäten von Produkten und Leistungen bezieht. Es liegt ein triftiger Grund vor, wenn technische Neuerungen im Markt dies erfordern oder ein Vorleistungslieferant der KomMITT seine Spezifikationen

von Produkten und/oder Leistungen anpasst bzw. ändert. Beabsichtigte Änderungen seitens der KomMITT sind dem Kunden vier Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle vorstehend genannten Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden nach Wahl von der KomMITT schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Sofern die KomMITT dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.

(4) Ändert die KomMITT die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde der Änderung innerhalb von sechs Wochen nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge weist die KomMITT den Kunden bei der Änderungsmitteilung hin.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Die KomMITT ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikationsinfrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag und den Leistungsbeschreibungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen, Service Level Agreements (wenn vereinbart) sowie den jeweils geltenden Preislisten.

(2) Soweit die KomMITT entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, die ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden und dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

(3) Die Leistungsverpflichtung der KomMITT gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die KomMITT mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der KomMITT beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter.

(4) Die KomMITT behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die KomMITT nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

§ 5 Hardware-Überlassung und Eigentum

(1) Je nach Produkt, Dienstleistung und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von der KomMITT angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die je nach Vertragstyp/Produkt von der KomMITT leih- oder mietweise überlassen oder vom Kunden im Handel käuflich zu erwerben ist.

(2) Von der KomMITT überlassene Hardware steht und bleibt im Eigentum der KomMITT. Die KomMITT bleibt insbesondere auch Eigentümer aller KomMITT Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke, Medienwandler und Multiplexer, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.

(3) Die KomMITT ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine angemessene Hinterlegungsgebühr (Kautions) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-)Rechnung.

(4) Die KomMITT ist berechtigt, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehenen Endgeräte durch geeignete Datenaustauschdienste durchzuführen.

(5) Die KomMITT ermöglicht dem Kunden Endgeräte von Drittanbietern einzusetzen und stellt zu diesem Zweck die erforderlichen Verbindungsparameter dem Kunden zur Verfügung. Auch bei der Nutzung eines eigenen Endgerätes ist der Kunde verpflichtet, die von KomMITT zur Verfügung gestellten Geräte anzunehmen und während der Vertragslaufzeit vorzuhalten. Für durch den Kunden verwendete Drittgeräte übernimmt die KomMITT keine Gewährleistung und führt keinen Support und/oder Service durch.

(6) Die KomMITT behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder kundeneigenen Hardware jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. Der Kunde hat hierfür die KomMITT entsprechenden Zugang zu gewähren.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, die KomMITT über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann die KomMITT den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

(8) Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14

Tagen an die KomMITT zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so wird die KomMITT dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs mit dem Neuwert in Rechnung stellen. Der Kunde wird darüber hinaus sicherstellen, dass die KomMITT bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

(9) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der KomMITT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Voraussetzung für die Leistungserbringung

(1) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist ein Anschluss des Gebäudes, in dem die Leistung zu erbringen ist, an das KomMITT Glasfasernetz, sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Inhouse-Verkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt/Netzabschlussgerät bis zur Anschlussdose bzw. dem KomMITT Endgerät in einem IT-Raum).

(2) Sowohl für den Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde als Leistungsvoraussetzung die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücknutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer bzw. Rechteinhaber und der KomMITT geschlossen wird.

§ 7 Leistungstermine, Fristen, Höhere Gewalt

(1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste sind nur verbindlich, wenn der KomMITT diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die KomMITT geschaffen hat, sodass die KomMITT den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung der KomMITT sind auch verbindliche Termine keine sog. „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

(2) Die KomMITT ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen der KomMITT nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich berechtigten auf Abschluss des Grundstücknutzungsvertrages vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte einen bereits abgeschlossenen Grundstücknutzungsvertrag kündigt.

(3) Der Kunde ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn die KomMITT den Grundstücknutzungsvertrag nicht innerhalb eines Monats unterzeichnet.

(4) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Eigentümers der Gewerbeimmobilie oder anderen Rechtsinhabers nicht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages bereitgestellt, ist der Kunde berechtigt, nach schriftlicher Anzeige gegenüber der KomMITT mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Gerät die KomMITT in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zur Kündigung berechtigt.

(6) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von der KomMITT liegende und von der KomMITT nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“), die die Leistung der KomMITT unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbinden die KomMITT für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen insbes. Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungsanbieters usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der KomMITT oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von der KomMITT autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten. Sie berechtigen die KomMITT, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 10 Tage, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen; eventuell im Voraus für die Periode der Beeinträchtigung entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 8 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug/Sperre

(1) Die jeweils gültigen Preise und Tarife für die Dienste und sonstigen Leistungen ergeben sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste unter Beachtung der vertragsgegenständlichen Änderungsrechte.

(2) Die KomMITT stellt dem Kunden die im Vertrag vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag genannten Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Vergütungen, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sollte sich der Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich der betreffende Steuer- und/oder Gebührensatz ändert.

(3) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den

Vormonat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses tagegenau berechnet.

(4) Die vereinbarten Vergütungen sind monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt bevorzugt per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde der KomMITT ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von der KomMITT im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht.

(5) Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt die KomMITT dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung. Die KomMITT ist berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.

(6) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde der KomMITT umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die KomMITT bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß Preisliste erheben.

(7) Erfolgt die Zahlung des Kunden per Rechnungsstellung, so ist die jeweilige, monatliche Rechnung bis spätestens 10 Tage nach Datum des Rechnungszugangs zu begleichen.

(8) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal mit 10,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer) berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, der KomMITT der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die KomMITT berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz zu berechnen, es sei denn, dass die KomMITT im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der KomMITT vorbehalten.

(9) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die KomMITT berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten nach Maßgabe der Regelungen des § 45k TKG zu sperren. Ebenfalls ist die KomMITT berechtigt bei Zahlungsverzug sämtliche Internetdienstleistungen bzw. den Kabelfernsehanschluss zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperre eines Anschlusses wird mit jeweils 50,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer) berechnet, falls der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.

(10) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben oder auf den ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden hin auf sein Konto gutgeschrieben.

(11) Gegen Ansprüche der KomMITT kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(12) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.

(13) Beanstandungen bzw. Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der KomMITT zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als genehmigt. Die KomMITT wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

§ 9 Elektronische Rechnung / Papierrechnung

(1) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von der KomMITT nach seiner Wahl in unsignierter elektronischer Form und/oder in Papierform zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat bei Vereinbarung der elektronischen Rechnungsstellung mindestens einmal monatlich die Rechnungsdaten einzusehen. Wird eine elektronische Rechnung vereinbart, erfolgt auch die Versendung eines eventuell vereinbarten Einzelverbindungs nachweises entsprechend elektronisch. Sämtliche Entgelte sind 17 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu zahlen.

(2) Die KomMITT ist berechtigt für Rechnungen, die der Kunde in Papierform (auch Rechnungsduplikaten) verlangt, ein Entgelt gemäß vertraglicher Vereinbarung zu erheben.

§ 10 Creditreform-Klausel

(1) Willigt der Kunde mit seiner Unterschrift in die sog. „Schufa-Klausel“ ein, wird die Einwilligung darin erteilt, dass die KomMITT der Creditreform Düsseldorf, Frommann KG, Heesenstraße 65, 40549 Düsseldorf Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der Creditreform erhält.

(2) Unabhängig davon wird die KomMITT der Creditreform auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Missbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

(3) Die Creditreform speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Creditreform sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die Creditreform auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Creditreform stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die Creditreform Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die Creditreform ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

(4) Der Kunde kann Auskunft bei der Creditreform über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das Creditreform-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der Creditreform lautet: Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss

§ 11 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, wie vertraglich festgelegt zu zahlen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, in dem zur Erbringung der vertraglich festgelegten Leistungen erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren. Das gilt sowohl für Mitarbeiter der KomMITT sowohl als auch für Mitarbeiter der durch sie beauftragten Unternehmen. Darüber hinaus stellt der Kunde der KomMITT alle Informationen, welche zur vertraglich festgelegten Leistungserbringung durch die KomMITT erforderlich sind, der KomMITT zur Verfügung.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat der KomMITT unverzüglich jede Änderung seiner Kontaktdaten, Rechtsform und seines Firmensitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, der KomMITT den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die KomMITT-Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) die KomMITT unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage zu informieren;
- b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen, sowie ihm überlassene Zugangsdaten sowie Passwörter zu schützen und Dritten nicht zugänglich zu machen;
- c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
- d) anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
- e) der KomMITT erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
- f) nach Abgabe einer Störungsmeldung, der KomMITT durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag. Das gilt insbesondere für Störungen, die durch den Einsatz von Netzabschlussgeräten von Drittanbietern bedingt sind.

(4) Der Kunde :

- a) darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Firmengelände (Grundstück) am vorgelagerten Breitbandverteilnetz von der KomMITT bis zum Übergabepunkt selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt;
- b) hat der KomMITT gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss eines Anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.

§ 12 Nutzungen durch Dritte

(1) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede direkte oder mittelbare Nutzung der KomMITT Dienste durch Dritte außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die KomMITT gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

(2) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Vergütungen für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 13 Entstörung/Gewährleistung

(1) Sofern Störungen im Verantwortungsbereich der KomMITT liegen, wird sie diese nach den Angaben der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung sowie – wenn vereinbart – nach den jeweiligen Service Level Agreements beseitigen. Außerhalb der vorgenannten Bedingungen erfolgt die Beseitigung einer Störung so schnell es möglich ist.

(2) Bei Störungen und Beeinträchtigung von Diensten, die durch den Einsatz von Endgeräten von Drittherstellern („Kundengeräte“) bedingt sind, führt die KomMITT keine Störungsbeseitigung durch noch leistet sie dem Kunden Unterstützung (Support) für diese Geräte.

§ 14 Unterbrechung von Diensten

(1) Die KomMITT ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der KomMITT voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

(3) Die KomMITT ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 15 Haftung und Haftungsbeschränkungen

(1) Für Personenschäden haftet die KomMITT bei Verschulden unbeschränkt.

(2) Für Vermögensschäden, die von der KomMITT, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten verursacht wurden und die nicht auf Vorsatz beruhen, ist die Haftung der KomMITT gegenüber dem Kunden auf höchstens 12.500,00 € je Kunde beschränkt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Absatz (1) in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehrere Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höhe steht.

(3) Die Haftungsbeschränkung nach den Sätzen (1) bis (2) gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

(4) Für sonstige Vermögensschäden, die nicht bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen entstehen, haftet die KomMITT, wenn der Schaden von der KomMITT, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die KomMITT haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalspflichten“), begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,00 € je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der vorgenannten Begrenzung in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbeschränkung dieses Absatzes gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

(5) Die KomMITT haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen KomMITT Leistungen unterbleiben.

(6) Die KomMITT haftet nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

(7) In Bezug auf die von der KomMITT entgeltlich zur Verfügung gestellte Software oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

(8) Für den Verlust von Daten haftet die KomMITT über die vorstehenden Regelungen dieses § 16 hinaus nicht, wenn der Kunde seine Pflicht, die Daten zur Schadensminderung und zur Datensicherheit in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern, schuldhaft verletzt hat.

(9) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der KomMITT Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(10) Zwingende gesetzliche Regelungen, wie die des Produkthaftungsgesetzes, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(11) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

(12) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der KomMITT oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der KomMITT Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich (Fax, Brief, E-Mail) mit der im zugrundeliegenden Vertrag genannten Frist, ggf. jedoch erst nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden, beginnend mit dem Zeitpunkt der Nutzungsmöglichkeit der Dienste.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde für 2 aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Vergütungen oder in einem länger als 2 Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Vergütungen für 2 Monate entspricht, in Verzug kommt,
- b) der Kunde zahlungsunfähig ist,
- c) der Kunde in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- d) ein erforderlicher Grundstücksnutzungsvertrag zurückgezogen wird,
- e) die KomMITT ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- f) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
- g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45k TKG mindestens vierzehn (14) Tage anhält und die KomMITT die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
- h) der Kunde die vertraglich vereinbarten Dienste, missbräuchlich im Sinne der in den Geschäftsbedingungen diesbezüglich niedergelegten Regelungen nutzt.

(3) Verstößt der Kunde gegen die in § 12 Abs. (3) a), c) und e) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten, ist die KomMITT nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 17 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die der KomMITT unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich.

(2) Die KomMITT wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telekommunikationsgesetzes und soweit anwendbar des Telemediengesetzes (TMG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung – und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.

(3) Die von den Endgeräten des Kunden übermittelten Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert, sofern dies zu Abrechnungszwecken erforderlich ist.

(4) Die KomMITT trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von KomMITT mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist am Wohnsitz des Kunden.

(2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(3) An Stelle der KomMITT darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten; sofern die KomMITT dies dem Kunden schriftlich unter Hinweis auf das sein Kündigungsrecht anzeigt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Hinweis zu kündigen.

(4) Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die KomMITT sie schriftlich bestätigt.

(5) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte von der KomMITT, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.